

Anlage 1

# Standards zur Datenerhebung und Berechnung des Jugendhilfe- kostenausgleichs ab 2019



Mit den eigenständigen Jugendämtern und Vertretern der Kommunen ohne eigenes Jugendamt gemeinsam entwickelt.

# Allgemeines

Für die Abwicklung des Jugendhilfekostenausgleichs werden folgende Standards gebildet:

## A Personalkostenstandards

- Beistandschaften
- Vormundschaften
- Beurkundungen
- Jugendgerichtshilfe
- Vollzeitpflege
- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Eingliederungshilfe
- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Berufspraktikanten

Die Entgeltgruppe 9c wird im KGSt-Bericht bisher nicht abgebildet, so dass bei der Berechnung der Standards, welche Berechnungen nach dieser Entgeltgruppe vorsehen, solange auf den Wert der Entgeltgruppe 9b zurückgegriffen wird, bis Werte für die Entgeltgruppe 9c zur Verfügung stehen..

## B Fallkostenstandards

- § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer, § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe und § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 SGB VIII Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen
- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 42 SGB VIII Inobhutnahme

Die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII ist in den Hilfearten (§§ 29, 30, 33, 34, 35 und 35a SGB VIII) integriert und wird nicht gesondert als Standard festgelegt.

Aufgrund der bisher nicht vorhandenen Hilfen im Rahmen des § 21 SGB VIII „Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht“ wird diese Hilfe nach aktuellem Stand nicht standardisiert. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Hilfen nach § 21 SGB VIII geleistet werden und eine Erstattung erforderlich wird, ist ein Standard für diese Hilfeart zu entwickeln.

Ebenfalls nicht berücksichtigt werden alle Hilfen, die im Rahmen des § 27 Abs. 2 SGB VIII von den Jugendhilfeträgern geleistet werden, wie z. B. 2. Chance, Schulverweigerungsprojekte, Jugend stärken im Quartier, begleiteter Umgang, Flex Fernschule, Familienhebammen usw. sowie präventive Angebote. Ebenfalls nicht erstattet werden sogenannte Experimentiermittel.

## C Sonstige Standards

- Gemeinkosten
- Kosten der Arbeitsplätze
- Erträge

## **Datenerhebung**

Die Datenerhebung über Personalkosten und Stellen sowie über Fallzahlen, Aufwendungen und Erträge erfolgt von allen eigständigen Jugendämtern einschließlich der Region Hannover nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres. Die Vorlage der Daten soll bei der Region Hannover bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen. Anhand der vorgelegten Daten und auf Grundlage der vereinbarten Standards in dieser Anlage berechnet die Region Hannover anschließend bis zum 30. August das Erstattungsbudget. Das Ergebnis wird den ausgleichsberechtigten Städten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Nach Beschluss über die Höhe des Jugendhilfekostenausgleichs durch die Regionsversammlung erfolgt der Versand der Vereinbarungen. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. Hauptverwaltungsbeamten der eigenständigen Jugendämter und dem Regionspräsidenten erfolgt die Nachzahlung des in der Vereinbarung festgelegten Betrages für das betroffene Haushaltsjahr. Die Abschläge des laufenden Haushaltsjahres werden entsprechend angepasst.

Die Erhebung der zur Berechnung des Jugendhilfekostenausgleichs benötigten Daten erfolgt anhand eines Datenerhebungsbogens.

Unabhängig von den jeweils in den Standards festgelegten Regelungen zur Datenerhebung der Fallzahlen, Fall- und Personalkosten und Erträge gelten folgende allgemeine Regelungen:

### **Erhebung der Fallzahlen**

Die Fallzahlen sind für jede einzelne Hilfeart im jeweiligen Standard zu erfassen. Eine Trennung von zusätzlichen Hilfeleistungen (Mehrfachhilfen) ist vorzunehmen. Jede Hilfe ist einzeln zu zählen. Hilfebeginn ist der erste Tag der Unterbringung (stationäre Hilfe) bzw. der Tag des Ausgangshilfeplangesprächs (ambulante Hilfe). Hilfeende ist der Tag des Auszugs (stationäre Hilfe) bzw. der Tag der letzten geleisteten Fachleistungsstunde (ambulante Hilfe). Die Fallzahlen sind stichtagsbezogen zum Ende eines Monats oder zu einem festgelegten Tag zu erheben. Gezählt werden die laufenden Hilfen im Zahlungsbezug. Der Stichtag kann von den eigenständigen Jugendämtern einmalig frei gewählt werden. Er ist im Datenerhebungsbogen unter Punkt 3 anzugeben. Eine Trennung zwischen Hilfen für Minderjährige und junge Volljährige ist nicht notwendig.

Die Fallzahlen für Leistungen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer sind bei der Erhebung der Fallzahlen zu berücksichtigen und getrennt auszuweisen.

### **Erhebung der Fallkosten**

Grundlage für die Erhebung der Fallkosten ist das jeweilige Jahresabschlussergebnis des abzurechnenden Haushaltsjahres. Im Jahresabschluss sind die Rückstellungen bei den Aufwendungen zu berücksichtigen. Rückstellungen sind gem. § 45 KomHKVO für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, die für das vergangene Haushaltsjahr noch nicht abgerechnet worden sind (z. B. Kostenrechnungen an andere). Das heißt, dass alle Aufwendungen (tatsächlich entstandene und vermutlich noch kommende, aber bezifferbare) im Jahresabschluss abgebildet werden und somit auch im Rahmen des Jugendhilfekostenausgleichs gemeldet werden können. Die Erträge und Aufwendungen des abzurechnenden Haushaltsjahres sowie Rückstellungen, die für das betroffene Haushaltsjahr gebildet worden sind, sind im Datenerhebungsbogen unter Punkt 2 den einzelnen Hilfearten des jeweiligen Standards zuzuordnen.

Fallkosten und Erträge aus der Erstattung von Fallkosten für Leistungen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer sind nicht anzugeben. Die Erträge aus Verwaltungskostenerstattungen durch das Landesjugendamt für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer sind als Gesamtsumme auszuweisen.

## **Erhebung der Personalkosten**

Grundlage für die Erhebung der Personalkosten (Punkt 1 im Datenerhebungsbogen) sind die im betroffenen Haushaltsjahr für die Erledigung der erstattungsfähigen Tatbestände nach § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG tatsächlich besetzten Stellen der jeweiligen Bereiche ohne Leitungsanteile, Schreibkräfte, Registratur und weiteren den Gemeinkosten zuzuordnenden Aufgaben. Die Stellen sind mit der jeweiligen Entgelt- oder Besoldungsgruppe, den Bruttoeinzelpersonalkosten pro Stelle und dem Zeitraum der Beschäftigung sowie den Bruttopersonalkosten gesamt anzugeben. Personalstellen und -kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer sind in der Erhebung zu berücksichtigen und im Erhebungsbogen getrennt auszuweisen.

## **Prüfvermerk**

Die Datenerhebungsbögen für Fallzahlen und Fallkosten sowie für die Personalkosten sind vom Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen.

## **Berechnung**

Die Berechnung des Jugendhilfekostenausgleichs erfolgt getrennt nach Personal- und Fallkostenstandards. Diese werden in einzelne Berechnungsparameter nach Sachgebieten bzw. Leistungsarten aufgeteilt. Die Kosten der Arbeitsplätze und die Ertragsquote sowie der Gemeinkostenzuschlag werden als sonstige Standards ausgewiesen.

Grundlage für die Berechnung der Erstattungsbudgets der Personalkosten sind die Personalkostentabellen der KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes) nach dem jeweils gültigen Stand.

Die nachfolgenden Beschreibungen der Standards beinhalten jeweils Aussagen zur

- Definition der Leistungsart (Was ist abrechnungsfähig und gehört in den jeweiligen Standard?)
- Datenerhebung (Wie erfolgt die Datenerhebung?) und zur
- Berechnungsweise.

Die Berechnung des Jugendhilfekostenausgleichs soll jährlich bis zum 30.10. abgeschlossen sein.

Da die Datenerhebung und Abrechnung erst nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgt, erhalten die eigenständigen Jugendämter Abschläge auf Basis des letzten von der Regionsversammlung beschlossenen Jugendhilfekostenausgleichs. Sollte es nach der Abschlussberechnung zu überzahlten Abschlägen kommen, werden diese nach Beschluss der Regionsversammlung zurückgefordert oder mit den Aufwendungen (Abschlägen) des Folgejahres „verrechnet“.

# A Personalkostenstandards

## Beistandschaften

### Definition der Leistungsart

Die Beistandschaft (§§ 1712 ff. BGB) umfasst als Leistungen des Jugendamtes

- a) die Feststellung der Vaterschaft und/oder
- b) die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Die Punkte a) und b) enthalten neben der Sachbearbeitung auch die Prozessdurchführung.

### Datenerhebung

Es werden nur die laufenden Fälle „Beistandschaft“ im Monat gemäß der Definition der Leistungsart zum Stichtag x gezählt. Der Stichtag wird von den Jugendämtern selbstständig gewählt. Der gewählte Stichtag ist auf alle Standards zu übertragen und im Erhebungsbogen entsprechend einzutragen.

### Berechnungsweise

- a) Grundlage bilden die durchschnittlichen Fallzahlen „Beistandschaft“.
- b) Eine Fachkraftstelle wird zu 70 % mit EG 9c; zu 30 % mit EG 10 bewertet.
- c) Die durchschnittliche Rate „Beistandschaft“ beträgt 1 : 200.
- d) Die ausgleichsfähigen Fachkräfte ergeben sich durch Division der Fallzahlen mit der festgelegten Rate einer Stelle.
- e) Das Ausgleichsbudget errechnet sich durch Multiplikation der ausgleichsfähigen Fachkräfte mit den Kosten einer Fachkraftstelle gem. KGSt.

## Vormundschaften

### Definition der Leistungsart

Die (Amts-)Vormundschaft ist die gesetzlich geregelte Fürsorge und rechtliche Vertretung für einen Minderjährigen kraft Gesetz (Amtsvormundschaft) oder durch Bestellung des Familiengerichts (Vormundschaft).

Die Pflegschaft (§§ 1909 ff. BGB) ist eine auf einzelne Wirkungskreise beschränkte Vertretung für einen Minderjährigen und wird durch Gerichtsbeschluss eingerichtet.

### Datenerhebung

Es werden nur die laufenden Vormundschafts- und Pflegschaftsfälle im Monat gemäß der Definition der Leistungsart zum Stichtag x gezählt. Der Stichtag wird von den Jugendämtern selbstständig gewählt. Der gewählte Stichtag ist auf alle Standards zu übertragen und im Erhebungsbogen entsprechend einzutragen. Die Vormundschaften und Pflegschaften sind getrennt im Erhebungsbogen anzugeben.

### Berechnungsweise

- a) Grundlage bilden die durchschnittlichen Fallzahlen „Vormundschaft“ und „Pflegschaft“.
- b) Eine Fachkraftstelle wird mit S 12 bewertet. Die Kosten einer Stelle werden danach aus der KGSt-Tabelle ermittelt.
- c) Die durchschnittliche Rate beträgt 1 : 42,5.
- d) Die ausgleichsfähigen Fachkräfte ergeben sich durch Division der Fallzahlen mit der Durchschnittsrate einer Stelle.
- e) Das Ausgleichsbudget errechnet sich durch Multiplikation der ausgleichsfähigen Fachkräfte mit den Kosten einer Fachkraftstelle gem. KGSt.

## **Beurkundungen**

### **Definition der Leistungsart**

Gemäß § 59 SGB VIII i. V. m. dem Beurkundungsgesetz dürfen die ermächtigten Personen im Jugendamt die öffentliche Beurkundungen vornehmen. Die in § 59 Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Tatbestände sind abschließend. Nur diese dürfen beurkundet werden. Bei den Beurkundungen gibt es keine örtliche Zuständigkeit.

Tätigkeiten im Rahmen der Beurkundung:

- Beurkundungswunsch / Klärung von Einzelheiten
- Sichtung der eingegangenen Unterlagen / Prüfung der Unterlagen, ggf. Anfertigung von Kopien
- telefonische Terminvereinbarung
- Vorbereitung der Beurkundung
  - o EDV-Eingabe
  - o Melderegisterauskünfte
  - o Identitätsfeststellung (Kontrolle der Personalien)
- Beurkundungsgespräch
  - o Belehrung
  - o Beantwortung von Rückfragen
  - o Verlesen der Urkunde
  - o Ausfertigung
  - o Aushändigung der Abschriften
- Nachbearbeitung
  - o Eintragung Urkundsregister
  - o Versand an Beteiligte
  - o Urkundsbände

Besondere zusätzliche Tätigkeiten ohne Publikumsverkehr:

- Teilausfertigungen
- 2. Vollstreckbare Ausfertigung
- weitere Ausfertigungen / Abschriften (wenn z. B. verloren)
- Außer-Haus-Beurkundungen
  - o JVA
  - o Krankenhäuser
  - o Hausbesuche

Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern beim Beurkundungsgespräch, ggf. auch schon bei der Vorbereitung und Terminvereinbarung notwendig.

### **Datenerhebung**

Es wird die Anzahl der Erklärungen gemäß § 59 SGB VIII im Zeitraum vom 01.01. – 31.12. des jeweiligen Jahres gezählt.

### **Berechnungsweise**

- a) Pro Erklärung werden 50 Minuten Arbeitszeit angesetzt.
- b) Die erforderliche Stellenbewertung ist EG 9c.
- c) Nach KGSt ergibt sich ein Stundensatz von X €.
- d) Der Personalkostenstandard je Urkunde ergibt sich durch Multiplikation des Stundensatzes mit der Arbeitszeit pro Urkunde.
- e) Das Ausgleichsbudget errechnet sich durch Multiplikation der Fallzahlen mit dem Personalkostenstandard je Urkunde.

## **Jugendgerichtshilfe**

### **Definition der Leistungsart**

Das Jugendamt hat gemäß § 52 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 S. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in Verfahren nach dem JGG mitzuwirken.

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) soll Jugendliche und Heranwachsende, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, unterstützen, beraten und während des gesamten Strafverfahrens begleiten. Nach § 38 Abs. 2 JGG sind hierbei die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte herauszustellen. Diese gleichermaßen sozialpädagogische und sozialanwaltliche Betreuung soll helfen, Krisen zu bewältigen, die persönlichen Lebenslagen der bzw. des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu verbessern und Wege in die soziale Integration aufzuzeigen.

In qualifizierten Stellungnahmen werden entwicklungsorientierte Gesamtwürdigungen der bzw. des jugendlichen oder heranwachsenden Angeklagten erstellt, um Gesichtspunkte der bzw. des Angeklagten in das Gerichtsverfahren einzubringen. Bei Jugendlichen bezieht die JGH Stellung zur Frage der strafrechtlichen Verantwortung und bei Heranwachsenden wirkt sie bei der Einschätzung mit, ob Jugendrecht oder allgemeines Strafrecht heranzuziehen ist.

Weitere Aufgabengebiete der JGH sind die Vermittlung weiter gehender sozialpädagogischer Hilfen, die Nachbetreuung bei Haft und die Förderung von und Mitwirkung in Diversionsverfahren. Darüber hinaus ist die JGH in Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und bei der Ausführung von Weisungen (z. B. Betreuungsweisungen und Täter-Opfer-Ausgleich) beteiligt.

Im Rahmen des Jugendhilfekostenausgleichs werden ausschließlich die Vermittlung und der Abschluss einer Maßnahme im Jugendgerichtsverfahren betrachtet. Die Durchführung einer Maßnahme durch eigenes Personal und/oder Fremdvergabe wird nicht berücksichtigt. Jede Kommune regelt selbstständig, ob sie die Betreuungsweisungen und/oder Täter-Opfer-Ausgleiche usw. mit eigenem Personal durchführt oder diese Aufgabe an freie Träger vergibt.

Projekte, die in den einzelnen Kommunen bei der Durchführung von Maßnahmen angeboten werden, werden im Rahmen des Jugendhilfekostenausgleichs ebenfalls nicht berücksichtigt.

### **Datenerhebung**

Es wird die Anzahl der Gesamtfälle im Zeitraum vom 01.01. – 31.12. des jeweiligen Jahres gezählt.

Als je ein Fall werden gezählt:

- Anklagen
- Diversionsverfahren
- Ordnungswidrigkeitsverfahren

Einstellungen nach § 45 Abs. 1 JGG werden im Rahmen des Jugendhilfekostenausgleichs nicht berücksichtigt.

### **Berechnungsweise**

- a) Grundlage bilden die durchschnittlichen Fallzahlen „Jugendgerichtshilfe“.
- b) Eine Fachkraftstelle wird mit S 12 bewertet.
- c) Die durchschnittliche Rate „Jugendgerichtshilfe“ beträgt 1 : 200.
- d) Die ausgleichsfähigen Fachkräfte ergeben sich durch Division der Fallzahlen mit der festgelegten Rate einer Stelle.
- e) Das Ausgleichsbudget errechnet sich durch Multiplikation der ausgleichsfähigen Fachkräfte mit den Kosten einer Fachkraftstelle gem. KGSt.

## **Vollzeitpflege**

### **Definition der Leistungsart**

Bei der Vollzeitpflege erfolgt die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie. Die Vollzeitpflege kann befristet oder auf Dauer angelegt sein.

### Aufgaben im Rahmen der Vollzeitpflege:

(GISS-Empfehlung<sup>1</sup>)

- Einleitung der Hilfe
- Fallverantwortung
- Hilfeplanung
- Umgangskontakte
- Arbeit mit Herkunftseltern im Zusammenhang mit den Kontakten
- Betreuung der Herkunftsfamilie und ggf. der Geschwisterkinder in der Herkunftsfamilie
- Erstellung des Ausgangshilfeplans
- Werbung, Prüfung und Qualifizierung geeigneter Personen
- Beratung und Unterstützung von Eltern und Fachkräften
- Vermittlung von Pflegekindern in Pflegestellen
- Betreuung und Unterstützung des Kindes und der Pflegeeltern
- Beratung und Betreuung der Herkunftsfamilie in Zusammenhang mit dem Pflegekind
- Begleitung und Betreuung des Pflegeverhältnisses
- Fallübergreifende Tätigkeiten
  - Fortbildung, Supervision für Pflegeeltern
  - Mitarbeit in verschiedenen AGs

Im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII wird unterschieden zwischen:

- allgemeiner Vollzeitpflege
- sozialpädagogischer Vollzeitpflege
- sonderpädagogischer Vollzeitpflege und
- Verwandtenpflege.

### Allgemeine Vollzeitpflege (Rate gemäß GISS-Empfehlung: 1:50)

Die allgemeine Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung bzw. aufgrund ihrer Behinderung in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung zu bewältigen ist. Insbesondere geeignet ist die Pflegeform, wenn ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher wegen des dauerhaften Ausfalls der Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie nicht mehr versorgt werden kann. Sie bietet dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen. Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für den jungen Menschen, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie ergeben. In dieser Pflegeform entspricht die zu leistende Aufgabe der Erziehung und Betreuung der Dynamik einer „Normalfamilie“.

---

<sup>1</sup> Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: Weiterentwicklung der Vollzeitpflege – Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter, 2. überarbeitete Auflage 2013.



#### Sozialpädagogische Vollzeitpflege (Rate gemäß GISS-Empfehlung: 1:35)

Die sozialpädagogische Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten und/oder fachlich ausgewiesenen Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Versorgung, Erziehung und Förderung von besonders entwicklungsbeeinträchtigten/verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen. Der erzieherische Bedarf resultiert – vor dem Hintergrund unterschiedlicher Konstellationen in der Herkunftsfamilie – aus Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen, deren Bearbeitung eines fachlichen Anspruchs bedarf bzw. die Dynamik einer „Normalfamilie“ überfordert. Darüber hinaus sind mit diesem Leistungstyp Kinder und Jugendliche zu versorgen, die wegen einer angeborenen oder einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderungsform einer besonderen pflegerischen und erzieherischen Zuwendung bedürfen. Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für den jungen Menschen, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie ergeben.

#### Sonderpädagogische Vollzeitpflege (Rate gemäß GISS-Empfehlung: 1:15)

Die Sonderpädagogische Vollzeitpflege wird von pädagogisch-psychologisch und ggf. medizinisch-pflegerisch qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Sie bietet dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen. Der erzieherische bzw. behinderungsspezifische Bedarf basiert in dieser Pflegeform auf Beeinträchtigungen des Kindes, die auch mit besonderen und gezielten sozialpädagogischen Zuwendungen nicht vollends behebbar sind, weil sie zu einer grundlegenden Persönlichkeitsstörung geführt haben oder weil es sich um eine schwere Behinderung oder lebensbedrohliche Erkrankung handelt.

#### Verwandtenpflege (Rate gemäß GISS-Empfehlung: 1:35)

(i. d. R. zusätzliche Hilfen erforderlich, z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe)

Die Verwandtenpflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung bzw. aufgrund ihrer Behinderung oder aufgrund großer Probleme in der Geburtsfamilie in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung zu bewältigen ist. Sie bietet dem Kind bzw. dem Jugendlichen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären (und z. T. geburtsfamiliennahen) Rahmen. Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für den jungen Menschen, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Geburtsfamilie ergeben. In dieser Pflegeform ist die zu leistende Aufgabe der Erziehung und Betreuung in einem die Dynamik einer „Normalfamilie“ nicht sprengenden Setting möglich.

#### Definition der Module gem. GISS-Empfehlung

Die oben genannten Ratenempfehlungen verstehen sich als Basiszahlen für die Kernaufgaben (Basis-Modul) von Pflegekinderdiensten. Zu den Kernaufgaben kommen weitere Aufgabengruppen hinzu. In der ersten Gruppe (Modul 1) befinden sich alle fallunspezifischen, aber in jedem Jugendamt „anfallenden“ Aufgaben, in der zweiten Gruppe (Modul 2) alle Tätigkeiten, die zwar einzelfallspezifisch sind, jedoch über die „normale“ Betreuung der Pflegefamilie hinausgehen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben in den Modulen 1 und 2 wird eine Reduzierung der Ratengrößen um jeweils 15 % empfohlen. Die einzelnen Module beinhalten die folgenden Aufgaben:

Basis-Modul	Modul 1	Modul 2
Kernarbeit im Pflegekinderdienst, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erstkontakte zu Bewerberinnen und Bewerbern</li> <li>○ Eignungsprüfung</li> <li>○ Vermittlung des Kindes bzw. des oder der Jugendlichen</li> <li>○ laufender Beratungsprozess</li> <li>○ Krisenintervention</li> <li>○ Therapieberatung/-vermittlung</li> <li>○ Beendigung des Pflegeverhältnisses</li> <li>○ Elternarbeit im Rahmen von Besuchskontakten</li> <li>○ Mitarbeit Hilfeplanung</li> <li>○ Dokumentation und Verwaltungstätigkeiten</li> <li>○ Zusammenarbeit mit Behörden, Einrichtungen und Gerichten</li> <li>○ Fallkonferenzen, Teambesprechungen</li> </ul>	Fallunspezifische Arbeiten, die über das Basis-Modul hinausgehen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Werbung</li> <li>○ Anfragebearbeitung</li> <li>○ Durchführung von Informationsabenden</li> <li>○ Schulung</li> <li>○ Gruppenarbeit mit Pflegefamilien</li> <li>○ Organisation von und Beteiligung an Sonderveranstaltungen</li> </ul>	Arbeiten, die im Einzelfall über die Betreuung der Pflegefamilie und der Kinder oder Jugendlichen im Sinne des Basis-Moduls und des Moduls 1 hinausgehen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Evaluationsaufgaben</li> <li>○ Gruppenarbeit mit Herkunftsfamilie</li> <li>○ Gruppenarbeit mit Pflegekindern</li> </ul>

### Datenerhebung

Es werden die laufenden Fälle „allgemeine Vollzeitpflege“, „sozialpädagogische Vollzeitpflege“, „sonderpädagogische Vollzeitpflege“ sowie „Verwandtenpflege“ im Monat gemäß der Definition der Leistungsart zum Stichtag x gezählt und im Erhebungsbogen getrennt voneinander angegeben. Der Stichtag wird von den Jugendämtern selbstständig gewählt. Der gewählte Stichtag ist auf alle Standards zu übertragen und im Erhebungsbogen entsprechend einzutragen.

Sozial- oder sonderpädagogische „Verwandtenhilfen“ werden den Pflegearten „sozial“- bzw. „sonderpädagogischer“ Vollzeitpflege zugeordnet.

Die Erfassung im Erhebungsbogen erfolgt separat für jede einzelne Pflegeart.

Die Fälle, die nach § 42 SGB VIII in Bereitschaftspflegen untergebracht werden, sind hier weder zu zählen noch aufzuführen. Die Abrechnung erfolgt über den Standard Inobhutnahme.

Die notwendigen zusätzlichen Hilfen nach beispielsweise §§ 30, 31 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege werden hier nicht gezählt sondern bei dem jeweiligen Standard.

### Berechnungsweise

Die Festlegung der Rate pro VZÄ Vollzeitpflege in den vier Pflegearten beinhaltet sämtliche Aufgaben, die in Zusammenhang mit dem Standard Vollzeitpflege, beschrieben unter Definition der Leistungsart, stehen.

#### A) Allgemeine Vollzeitpflege

- a. Grundlage bilden die durchschnittlichen Fallzahlen „allg. Vollzeitpflege“.
- b. Eine Fachkraftstelle wird mit S 12 bewertet. Die Kosten einer Stelle werden danach aus der KGSt-Tabelle ermittelt.
- c. Die durchschnittliche Rate beträgt
  - bei vollständiger Wahrnehmung der Module 1 und 2: 1 : 35;
  - bei teilweiser Wahrnehmung der Module 1 und 2: 1 : 42,50.
- d. Die ausgleichsfähigen Fachkräfte ergeben sich aus der Division der Fallzahlen durch die Durchschnittsrate einer Stelle.
- e. Das Ausgleichsbudget errechnet sich durch Multiplikation der ausgleichsfähigen Fachkräfte mit den Kosten einer Fachkraftstelle gemäß KGSt.

#### B) Sozialpädagogische Vollzeitpflege

- a. Grundlage bilden die durchschnittlichen Fallzahlen „sozialpäd. Vollzeitpflege“.
- b. Eine Fachkraftstelle wird mit S 12 bewertet. Die Kosten einer Stelle werden danach aus der KGSt-Tabelle ermittelt.
- c. Die durchschnittliche Rate beträgt
  - o bei vollständiger Wahrnehmung der Module 1 und 2: 1 : 24,5;
  - o bei teilweiser Wahrnehmung der Module 1 und 2: 1 : 29,75.
- d. Die ausgleichsfähigen Fachkräfte ergeben sich aus der Division der Fallzahlen durch die Durchschnittsrate einer Stelle.
- e. Das Ausgleichsbudget errechnet sich durch Multiplikation der ausgleichsfähigen Fachkräfte mit den Kosten einer Fachkraftstelle gemäß KGSt.

#### C) Sonderpädagogische Vollzeitpflege

- a. Grundlage bilden die durchschnittlichen Fallzahlen „sonderpäd. Vollzeitpflege“.
- b. Eine Fachkraftstelle wird mit S 12 bewertet. Die Kosten einer Stelle werden danach aus der KGSt-Tabelle ermittelt.
- c. Die durchschnittliche Rate beträgt
  - o bei vollständiger Wahrnehmung der Module 1 und 2: 1 : 10,5;
  - o bei teilweiser Wahrnehmung der Module 1 und 2: 1 : 12,75.
- d. Die ausgleichsfähigen Fachkräfte ergeben sich aus der Division der Fallzahlen durch die Durchschnittsrate einer Stelle.
- e. Das Ausgleichsbudget errechnet sich durch Multiplikation der ausgleichsfähigen Fachkräfte mit den Kosten einer Fachkraftstelle gemäß KGSt.

#### D) Verwandtenpflege

- a. Grundlage bilden die durchschnittlichen Fallzahlen.
- b. Eine Fachkraftstelle wird mit S 12 bewertet. Die Kosten einer Stelle werden danach aus der KGSt-Tabelle ermittelt.
- c. Die durchschnittliche Rate beträgt 1 : 35.
- d. Die ausgleichsfähigen Fachkräfte ergeben sich aus der Division der Fallzahlen durch die Durchschnittsrate einer Stelle.
- e. Das Ausgleichsbudget errechnet sich durch Multiplikation der ausgleichsfähigen Fachkräfte mit den Kosten einer Fachkraftstelle gemäß KGSt.

### **Allgemeiner Sozialer Dienst**

#### **Definition der Leistungsart**

Der Soziale Dienst hat die Fall- und Verfahrensverantwortung für alle Hilfen gemäß der §§ 19, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 41 und 42 SGB VIII im Rahmen seiner Zuständigkeit. Ausgenommen sind Kostenerstattungsfälle, die lediglich Kosten verursachen (Kostenerstattungsfälle an andere).

Zu den erstattungsfähigen Tätigkeiten im Sozialen Dienst zählen:

- 1) Falleingang
- 2) Bedarfsermittlung
- 3) Einleitung der Hilfe (Verwaltungsteil und pädagogischer Teil)
- 4) Steuerung der Hilfe inkl. Weitergewährung, Zuständigkeitswechsel
- 5) Beendigung der Hilfe

Beratungsleistungen nach §§ 16 ff. SGB VIII sowie Interventionen oder vor Einleitung einer Hilfe stattfindende Gespräche usw. sind nicht erstattungsfähig und werden bei der Festlegung der Rate nicht berücksichtigt.

Sonstige Tätigkeiten, wie

- Supervision

- Teilnahme an Hilfeplangesprächen/Fachkonferenzen, wenn es nicht der eigene Fall ist (sonst in den erstattungsfähigen Tatbeständen unter 3) bzw. 4) enthalten)
- kollegiale Beratungen
- Dienstbesprechungen
- Fortbildungen
- Literaturrecherche
- interne Prozesse
- Arbeitsgruppen
- Hospitationen
- interne Kommunikation
- Einarbeitung Berufspraktikanten, neue Mitarbeiter

sind in der Rate als prozentualer Aufschlag für Rüstzeiten berücksichtigt. Für Reisezeiten ist zusätzlich ein prozentualer Aufschlag je Kernprozess bei der Ratenberechnung erfolgt.

### **Datenerhebung**

Es werden die laufenden Fälle der erstattungsfähigen Tatbestände gemäß der §§ 19, 29, 30, 31, 32, 34, 35 und 42 SGB VIII (ohne Kostenerstattungsfälle an andere Träger) im Monat gemäß der Definition der Leistungsart zum Stichtag x gezählt. Der Stichtag wird von den Jugendämtern selbstständig gewählt. Der gewählte Stichtag ist auf alle Standards zu übertragen und im Erhebungsbogen entsprechend einzutragen. Die Fallzahlen sind getrennt nach Tatbeständen anzugeben.

### **Berechnungsweise**

- a) Grundlage bilden die durchschnittlichen Fallzahlen „Sozialer Dienst“.
- b) Eine Fachkraftstelle wird mit S 12 bewertet.
- c) Die durchschnittliche Rate „Sozialer Dienst“ beträgt 1 : 35,19.
- d) Die ausgleichsfähigen Fachkräfte ergeben sich durch Division der Fallzahlen mit der festgelegten Rate einer Stelle.
- e) Das Ausgleichsbudget errechnet sich durch Multiplikation der ausgleichsfähigen Fachkräfte mit den Kosten einer Fachkraftstelle gem. KGSt.

### **Eingliederungshilfe**

#### **Definition der Leistungsart**

Der Fachdienst „Eingliederungshilfe“ hat die Fall- und Verfahrensverantwortung für alle Hilfen gemäß § 35a SGB VIII im Rahmen seiner Zuständigkeit. Ausgenommen sind Kostenerstattungsfälle, die lediglich Kosten verursachen (Kostenerstattungsfälle an andere Träger).

Zu den erstattungsfähigen Tätigkeiten im Fachdienst Eingliederungshilfe zählen:

- 1) Falleingang
- 2) Bedarfsermittlung
- 3) Einleitung der Hilfe (Verwaltungsteil und pädagogischer Teil)
- 4) Steuerung der Hilfe inkl. Weitergewährung, Beendigung/Zuständigkeitswechsel
- 5) Beendigung der Hilfe

Sonstige Tätigkeiten, wie

- Supervision
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen/Fachkonferenzen, wenn es nicht der eigene Fall ist (sonst in den erstattungsfähigen Tatbeständen unter 3) bzw. 4) enthalten)
- kollegiale Beratungen
- Dienstbesprechungen
- Fortbildungen
- Literaturrecherche
- interne Prozesse

- Arbeitsgruppen
- Hospitationen
- interne Kommunikation
- Einarbeitung Berufspraktikanten, neue Mitarbeiter

sind in der Rate als prozentualer Aufschlag für Rüstzeiten berücksichtigt. Für Reisezeiten ist zusätzlich ein prozentualer Aufschlag bei der Ratenberechnung erfolgt.

Das Erstellen von fachlichen Stellungnahmen sowie deren Auswertung und die Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung sind bei der Festlegung der Rate berücksichtigt.

### **Datenerhebung**

Es werden nur die laufenden Fälle der erstattungsfähigen Tatbestände gemäß § 35a SGB VIII (ohne Kostenerstattungsfälle an andere Träger) im Monat gemäß der Definition der Leistungsart zum Stichtag x gezählt und im Erhebungsbogen getrennt nach Hilfeart angegeben. Für die Teilleistungsstörungen werden die Anträge des Jahres gezählt. Der Stichtag wird von den Jugendämtern selbstständig gewählt. Der gewählte Stichtag ist auf alle Standards zu übertragen und im Erhebungsbogen entsprechend einzutragen.

### **Berechnungsweise**

- a) Grundlage bilden die durchschnittlichen Fallzahlen „Eingliederungshilfe“ und die Anträge „Teilleistungsstörungen“
- b) Eine Fachkraftstelle wird mit S12 bewertet.
- c) Die durchschnittliche Rate „Eingliederungshilfe amb., teilstationär, stationär, Schulbegleitung“ beträgt 1 : 50.
- d) Die durchschnittliche Rate „Teilleistungsstörungen“ beträgt 1 : 182.
- e) Die ausgleichsfähigen Fachkräfte ergeben sich durch Division der Fallzahlen mit der festgelegten Rate einer Stelle.
- f) Das Ausgleichsbudget errechnet sich durch Multiplikation der ausgleichsfähigen Fachkräfte mit den Kosten einer Fachkraftstelle gemäß KGSt.

## **Wirtschaftliche Jugendhilfe**

### **Definition der Leistungsart**

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist zuständig für die Zahlungen und Abrechnungsmodalitäten und die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit von Hilfen und Vorgehensweisen. Sie erteilt Bewilligungsbescheide, übernimmt die Heranziehung und die Kostenerstattung mit anderen Trägern sowie die Klagesachbearbeitung.

### **Datenerhebung**

Es werden nur die laufenden Fälle der erstattungsfähigen Tatbestände gemäß der §§ 19, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 41 und 42 SGB VIII (inkl. Kostenerstattungsfälle an andere Träger) im Monat gemäß der Definition der Leistungsart zum Stichtag x gezählt. Der Stichtag wird von den Jugendämtern selbstständig gewählt. Der gewählte Stichtag ist auf alle Standards zu übertragen und im Erhebungsbogen entsprechend einzutragen.

### **Berechnungsweise**

- a) Grundlage bilden die durchschnittlichen Fallzahlen „Wirtschaftliche Jugendhilfe“.
- b) Eine Fachkraftstelle wird zu 60 % mit EG 8; zu 40 % mit EG 9c bewertet.
- c) Die durchschnittliche Rate „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ beträgt 1 : 79,06.
- d) Die ausgleichsfähigen Fachkräfte ergeben sich durch Division der Fallzahlen mit der festgelegten Rate einer Stelle.
- e) Das Ausgleichsbudget errechnet sich durch Multiplikation der ausgleichsfähigen Fachkräfte mit den Kosten einer Fachkraftstelle gem. KGSt.

## **Berufspraktikanten/-innen**

### **Definition der Leistungsart**

Zu den Anerkennungs- bzw. Berufspraktikanten/-innen gehören die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb eines Jahres ihr Praktikum im Sozialen Dienst oder der Eingliederungshilfe ableisten.

### **Datenerhebung**

Es werden die tatsächlich besetzten Stellen mit Berufspraktikanten/-innen (Anerkennungspraktikanten/-innen) inkl. Zeitraum der Tätigkeit sowie die im jeweiligen Abrechnungsjahr gezahlten Bruttopersonalkosten gemeldet.

### **Berechnungsweise**

- a) Als maximale Erstattung werden die Bruttopersonalkosten für Praktikanten gemäß der jeweils gültigen Personalkostentabelle der KGSt festgelegt.
- b) Als Ausgleichsbudget wird die tatsächliche Höhe der gemeldeten Bruttopersonalkosten, jedoch maximal der unter a) festgelegte Betrag pro Praktikant/-in ermittelt.

## B Fallkostenstandards

Bei den nachfolgend aufgeführten abrechnungsfähigen Tatbeständen werden bei den Fallzahlen alle Fälle im eigenen Zuständigkeitsbereich (inkl. Kostenerstattungsfälle von anderen) und die Kostenerstattungsfälle an andere für die Berechnung des jeweiligen Standards zugrunde gelegt. Besonderheiten bei der Datenerhebung sind ggf. beim jeweiligen Standard aufgeführt.

### § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

#### Definition der Leistungsart

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII gehört die Leistung nach § 19 SGB VIII zu den Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie. Dabei handelt es sich um eine familienergänzende Hilfe, die für allein personensorgeberechtigte Mütter und Väter mit einem Kind oder mehreren Kindern in einer geeigneten Wohnform eingerichtet wird. Die geeignete Wohnform richtet sich nach dem individuellen Bedarf und kann in Mutter/Vater-Kind-Wohngruppen, in Mutter/Vater-Kind-Appartements und in betreuten Einzelwohnungen der Einrichtung und anderen Wohnformen erfolgen. Dabei wird für Mutter/Vater und jedes Kind jeweils ein Platz zu Grunde gelegt.

Bei dieser Leistung wird die Hilfe für Mutter/Vater und die Hilfe für jedes Kind jeweils als ein Fall gezählt.

Gemäß § 19 Abs. 3 SGB VIII ist für die zu betreuenden Personen Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII zu leisten. Die Krankenhilfe ist mit dem festgelegten Tagessatz abgegolten.

#### Datenerhebung

Es werden nur die laufenden Fälle nach § 19 SGB VIII im Monat gemäß der Definition der Leistungsart zum Stichtag x gezählt. Der Stichtag wird von den Jugendämtern selbstständig gewählt. Der gewählte Stichtag ist auf alle Standards zu übertragen und im Erhebungsbogen entsprechend einzutragen. Die Gesamtaufwendungen des Jahres gemäß § 19 SGB VIII sind im Erhebungsbogen anzugeben.

#### Berechnungsweise

- a) Für jeden Jugendhilfeträger wird die durchschnittliche Zahl der laufenden Fälle pro Jahr ermittelt.
- b) Anhand der durchschnittlichen Fälle werden die Betreuungstage pro Jahr ermittelt. (Betreuungstage = Fallzahl \* 30,42 \* 12)
- c) Der Tagessatz wird als Median aus den Monatssätzen der eigenständigen Jugendämter im jeweiligen Abrechnungsjahr gebildet. (Monatssatz = Betreuungstage/Fallzahlen/12; Median=Monatssatz1;Monatssatz2 usw.)
- d) Das Ausgleichsbudget errechnet sich durch Multiplikation der Betreuungstage mit dem Tagessatz

## **§ 34 SGB VIII Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform**

### **Definition der Leistungsart**

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gehört die Leistung nach § 34 SGB VIII zu den Hilfen zur Erziehung. Dabei handelt es sich um eine familienersetzende Hilfe, die über Tag und Nacht außerhalb der Herkunftsfamilie eines Kindes oder eines bzw. einer Jugendlichen in Heimen oder anderen Wohnformen stattfindet.

Aufgrund der unterschiedlichen Betreuungsentgelte und der inhaltlichen Schwerpunktsetzung wird bei dieser Leistung für Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform jeweils ein Standard festgelegt.

Folgende Betreuungsformen werden dem jeweiligen Standard zugeordnet:

#### *Heimerziehung:*

- Heim
- Wohngruppen eines Heimes und/oder Außenwohngruppen

#### *sonstige betreute Wohnform:*

- sozialpädagogische, heilpädagogische oder therapeutische familienähnliche Lebensgemeinschaften
- Erziehungsstellen
- Einzelwohnungen
- betreute Wohngemeinschaften
- Verselbstständigungsgruppen
- Internate
- Kinder- und Jugenddörfer

Individuelle Sonderleistungen und Sonderaufwendungen im Einzelfall sowie Krankenhilfe sind mit dem festgelegten Tagessatz abgegolten.

### **Datenerhebung**

Es werden nur die laufenden Fälle nach § 34 SGB VIII unterteilt in Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform im Monat gemäß der Definition der Leistungsart zum Stichtag x gezählt. Der Stichtag wird von den Jugendämtern selbstständig gewählt. Der gewählte Stichtag ist auf alle Standards zu übertragen und im Erhebungsbogen entsprechend einzutragen. Die Gesamtaufwendungen des Jahres gem. § 34 SGB VIII sind getrennt nach Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform im Erhebungsbogen anzugeben.

### **Berechnungsweise**

- a) Für jeden Jugendhilfeträger wird die durchschnittliche Zahl der laufenden Fälle pro Jahr für Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform ermittelt.
- b) Anhand der durchschnittlichen Fälle werden die Betreuungstage pro Jahr jeweils für Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform ermittelt.  
(Betreuungstage = Fallzahl \* 30,42 \* 12)
- c) Der Tagessatz wird als Median für Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform aus den Monatssätzen der eigenständigen Jugendämter im jeweiligen Abrechnungsjahr gebildet.  
(Monatssatz = Betreuungstage/Fallzahlen/12; Median=Monatssatz1;Monatssatz2 usw.)
- d) Das Ausgleichsbudget errechnet sich für Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform durch Multiplikation der Betreuungstage mit dem jeweiligen Tagessatz.



## **§ 32 SGB VIII Tagesgruppe**

### **Definition der Leistungsart**

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gehört die Leistung nach § 32 SGB VIII zu den Hilfen zur Erziehung. Dabei handelt es sich um eine teilstationäre familienunterstützende Hilfe, die in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder in einem Hort oder an der Schule, aber auch in Tagespflege in einem fremden Haushalt mit mehreren Kindern erfolgen kann. Von Bedeutung dabei sind, wie bei allen anderen Leistungen des SGB VIII auch, der erzieherische Bedarf sowie die Elternarbeit.

### **Datenerhebung**

Es werden nur die laufenden Fälle nach § 32 SGB VIII im Monat gemäß der Definition der Leistungsart zum Stichtag x gezählt. Der Stichtag wird von den Jugendämtern selbstständig gewählt. Der gewählte Stichtag ist auf alle Standards zu übertragen und im Erhebungsbogen entsprechend einzutragen. Die Gesamtaufwendungen des Jahres gemäß § 32 SGB VIII sind im Erhebungsbogen anzugeben.

### **Berechnungsweise**

- a) Für jeden Jugendhilfeträger wird die durchschnittliche Zahl der laufenden Fälle pro Jahr ermittelt.
- b) Anhand der durchschnittlichen Fälle werden die Betreuungstage pro Jahr ermittelt.  
(Betreuungstage = Fallzahl \* 30,42 \* 12)
- c) Der Tagessatz wird als Median aus den Monatssätzen der eigenständigen Jugendämter im jeweiligen Abrechnungsjahr gebildet.  
(Monatssatz = Betreuungstage/Fallzahlen/12; Median=Monatssatz1;Monatssatz2 usw.)
- d) Das Ausgleichsbudget errechnet sich durch Multiplikation der Betreuungstage mit dem Tagessatz

## **§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit**

### **Definition der Leistungsart**

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gehört die Leistung nach § 29 SGB VIII zu den Hilfen zur Erziehung. Dabei handelt es sich um eine ambulante Hilfe, die in Form von Kursen oder offenen, fortlaufenden Gruppenangeboten durchgeführt wird.

### **Datenerhebung**

Es werden nur die laufenden Fälle nach § 29 SGB VIII im Monat gemäß der Definition der Leistungsart zum Stichtag x gezählt. Der Stichtag wird von den Jugendämtern selbstständig gewählt. Der gewählte Stichtag ist auf alle Standards zu übertragen und im Erhebungsbogen entsprechend einzutragen. Die Gesamtaufwendungen des Jahres gemäß § 29 SGB VIII sind im Erhebungsbogen anzugeben.

### **Berechnungsweise**

- a) Für jeden Jugendhilfeträger wird die durchschnittliche Zahl der laufenden Fälle pro Jahr ermittelt.
- b) Anhand der durchschnittlichen Fälle werden die Betreuungstage pro Jahr ermittelt.  
(Betreuungstage = Fallzahl \* 30,42 \* 12)
- c) Der Tagessatz wird als Median aus den Monatssätzen der eigenständigen Jugendämter im jeweiligen Abrechnungsjahr gebildet.  
(Monatssatz = Betreuungstage/Fallzahlen/12; Median=Monatssatz1;Monatssatz2 usw.)
- d) Das Ausgleichsbudget errechnet sich durch Multiplikation der Betreuungstage mit dem Tagessatz

## **§ 42 SGB VIII Inobhutnahmen**

### **Definition der Leistungsart**

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII gehört die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zu den anderen Aufgaben der Jugendhilfe. Die Inobhutnahme ist eine sozialpädagogische Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe und ermöglicht damit vorläufige Interventionen in Eil- und Notfällen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Unterbringung im Rahmen einer Inobhutnahme kann bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen geeigneten Wohnform erfolgen.

Bereitschaftspflegen, die im Rahmen der Inobhutnahme (ohne HzE-Antrag der Personensorgeberechtigten) installiert werden, werden in diesem Standard abgerechnet. Wird im Rahmen der Inobhutnahme eine Bereitschaftspflege mit HzE-Antrag installiert, werden diese beim Standard Vollzeitpflege abgerechnet.

### **Datenerhebung**

Es werden nur die laufenden Fälle nach § 42 SGB VIII im Monat gemäß der Definition der Leistungsart zum Stichtag x gezählt. Der Stichtag wird von den Jugendämtern selbstständig gewählt. Der gewählte Stichtag ist auf alle Standards zu übertragen und im Erhebungsbogen entsprechend einzutragen. Die Gesamtaufwendungen des Jahres gemäß § 42 SGB VIII im Erhebungsbogen anzugeben.

### **Berechnungsweise**

- a) Für jeden Jugendhilfeträger wird die durchschnittliche Zahl der laufenden Fälle pro Jahr ermittelt.
- b) Anhand der durchschnittlichen Fälle werden die Betreuungstage pro Jahr ermittelt. (Betreuungstage = Fallzahl \* 30,42 \* 12)
- c) Der Tagessatz wird als Median aus den Monatssätzen der eigenständigen Jugendämter im jeweiligen Abrechnungsjahr gebildet. (Monatssatz = Betreuungstage/Fallzahlen/12; Median=Monatssatz1;Monatssatz2 usw.)
- d) Das Ausgleichsbudget errechnet sich durch Multiplikation der Betreuungstage mit dem Tagessatz

## **§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe**

### **Definition der Leistungsart**

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII gehört die Leistung nach § 35a SGB VIII zu den Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Gemäß § 35a Abs. 2 SGB VIII wird je nach Bedarf im Einzelfall die Hilfe

- in ambulanter Form,
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in teilstationären Einrichtungen,
- durch geeignete Pflegepersonen und
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstiger betreuter Wohnform geleistet.

Aufgrund der unterschiedlichen Betreuungsentgelte und Fachleistungsstunden sowie der inhaltlichen Schwerpunktsetzung werden bei dieser Leistung Standards gebildet für:

- § 35a SGB VIII stationär
- § 35a SGB VIII teilstationär
- § 35a SGB VIII ambulant
- § 35a SGB VIII Schulbegleitung
- § 35a SGB VIII Teilleistungsstörungen

Die Hilfe durch geeignete Pflegepersonen wird im Rahmen des Standards § 33 SGB VIII in Form der Sonderpädagogischen Vollzeitpflege abgedeckt.

### **§ 35a SGB VIII stationär**

Bei der stationären Eingliederungshilfe erfolgt die Unterbringung in geeigneten Einrichtungen über Tag und Nacht analog des § 34 SGB VIII.

### **§ 35a SGB VIII teilstationär**

Bei der teilstationären Eingliederungshilfe erfolgt die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kindergärten, Horten, heilpädagogischen Tagesstätten sowie Tages- und Nachkliniken oder Werkstätten für Behinderte usw.

### **§ 35a SGB VIII ambulant**

Eingliederungshilfe in ambulanter Form erfolgt z. B. durch sozialpsychiatrische Dienste, psychologische Beratungsstellen, Frühförderstellen usw.. Schulbegleitung und Teilleistungsstörungen sind ebenfalls ambulante Hilfeformen, die aber als Standard separiert abgerechnet werden.

### **§ 35a SGB VIII Schulbegleitung**

Mit der Schulbegleitung soll eine angemessene Schulbildung ermöglicht werden. Sie verfolgt das Ziel, individuelle sowie wirksame Teilhabe am Lernen und Leben in der Schule und ihren Veranstaltungen sicherzustellen.

### **§ 35a SGB VIII Teilleistungsstörungen**

Eingliederungshilfe in Zusammenhang mit Teilleistungsstörungen (Lese- und/oder Rechtschreibstörungen, Rechenstörungen und kombinierte Störungen schulischer Fertigkeiten) wird gewährt, wenn sich aus der Teilleistungsstörung eine seelische Störung ergeben hat und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft daher beeinträchtigt ist oder eine Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

In den Hilfeformen, in denen individuelle Sonderleistungen und Sonderaufwendungen im Einzelfall sowie Krankenhilfe und ärztliche Gutachterkosten usw. anfallen, sind diese mit dem festgelegten Stundensatz bzw. Tagessatz abgegolten.

### **Datenerhebung**

Es werden nur die laufenden Fälle nach § 35a SGB VIII unterteilt nach stationär, teilstationär, ambulant, Schulbegleitung und Teilleistungsstörungen im Monat gemäß der Definition der Leistungsart zum Stichtag x gezählt. Der Stichtag wird von den Jugendämtern selbstständig gewählt. Der gewählte Stichtag ist auf alle Standards zu übertragen und im Erhebungsbogen entsprechend einzutragen. Nachrichtlich sind die Gesamtaufwendungen des Jahres gemäß § 35a SGB VIII, unterteilt nach stationär, teilstationär, ambulant, Schulbegleitung und Teilleistungsstörungen, sind im Erhebungsbogen anzugeben.

### **Berechnungsweise § 35a SGB VIII stationär und teilstationär**

- Für jeden Jugendhilfeträger wird die durchschnittliche Zahl der laufenden Fälle pro Jahr für § 35a SGB VIII stationär und teilstationär ermittelt.
- Anhand der durchschnittlichen Fälle werden § 35a SGB VIII stationär und teilstationär die Betreuungstage pro Jahr ermittelt. (Betreuungstage = Fallzahl \* 30,42 \* 12)
- Der Tagessatz wird als Median für § 35a stationär und teilstationär aus den Monatssätzen der eigenständigen Jugendämter im jeweiligen Abrechnungsjahr gebildet.  
(Monatssatz = Betreuungstage/Fallzahlen/12; Median=Monatssatz1;Monatssatz2 usw.)
- Das Ausgleichsbudget errechnet sich für § 35a SGB VIII stationär und teilstationär durch Multiplikation der Betreuungstage mit dem Tagessatz.

### **Berechnungsweise § 35a SGB VIII ambulant, Schulbegleitung, Teilleistungsstörungen**

- Für jeden Jugendhilfeträger wird die durchschnittliche Zahl der laufenden Fälle pro Jahr für § 35a SGB VIII ambulant, Schulbegleitung und Teilleistungsstörungen ermittelt.

- b) Die durchschnittlichen Jahresfallstunden werden als Median aus den Jahresfallstunden der eigenständigen Jugendämter im jeweiligen Abrechnungsjahr jeweils für ambulant, Schulbegleitung und Teilleistungsstörung gebildet.  
(Jahresfallstunden = Bruttosachkosten/Stundensatz/Fallzahlen;  
Median=Jahresfallstunden1;Jahresfallstunden2 usw.)
- c) Als Stundensatz werden für § 35a SGB VIII ambulant 52 € festgelegt.
- d) Als Stundensatz werden für § 35a SGB VIII Schulbegleitung 35,76 € festgelegt.
- e) Als Stundensatz werden für § 35a SGB VIII Teilleistungsstörungen 45,68 € festgelegt.
- f) Das Ausgleichsbudget für § 35a SGB VIII ambulant, Schulbegleitung und Teilleistungsstörungen errechnet sich durch Multiplikation der jeweiligen durchschnittlichen Fallzahlen mit den unter b) berechneten Jahresfallstunden und dem jeweiligen Stundensatz.

### **Vollzeitpflege § 33 SGB VIII**

#### **Definition der Leistungsart**

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gehört die Leistung nach § 33 SGB VIII zu den Hilfen zur Erziehung. Dabei handelt es sich um eine familienersetzende Hilfe, die über Tag und Nacht außerhalb der Herkunftsfamilie eines Kindes oder Jugendlichen befristet oder auf Dauer in einer anderen Familie stattfindet.

Keine Berücksichtigung finden zusätzlich installierte ambulante Hilfen. Diese sind, sofern nach §§ 30, 31 oder 35 SGB VIII erstattungsfähig, im Standard ambulante Hilfen zu berücksichtigen.

#### **Datenerhebung**

Die Abrechnung der Fallkosten Vollzeitpflege erfolgt nach Art der Vollzeitpflege pro Altersstufe. Es werden die laufenden Fälle nach § 33 SGB VIII im Monat gemäß der Definition der Leistungsart zum Stichtag x gezählt. Der Stichtag wird von den Jugendämtern selbstständig gewählt. Der gewählte Stichtag ist auf alle Standards zu übertragen und im Erhebungsbogen entsprechend einzutragen. Die Fallzahlen sind im Erhebungsbogen getrennt nach Art der Vollzeitpflege und Altersstufe anzugeben. Die Gesamtaufwendungen des Jahres gemäß § 33 SGB VIII sind im Erhebungsbogen anzugeben. Die Kosten der Vollzeitpflege werden jährlich an die Empfehlungen des Deutschen Vereins angepasst.

#### **Berechnungsweise**

- a) Für jeden Jugendhilfeträger wird die durchschnittliche Zahl der laufenden Fälle pro Jahr, pro Vollzeitpflegeart und Altersstufe ermittelt.
- b) Als Monatssatz wird je Art und Stufe die Empfehlung des Deutschen Vereins festgelegt.
- c) Die Jahresfallkosten je Art und Altersstufe ergeben sich aus der Multiplikation der Fallzahlen mit dem Monatssatz und dem Multiplikator 12.
- d) Als Beihilfesatz werden 55 € pro Fall festgelegt
- e) Die Jahresbeihilfe ergibt sich aus der Multiplikation der Fallzahlen mit dem Beihilfesatz je Art und Altersstufe.
- f) Das Ausgleichsbudget errechnet sich durch Addition der Jahresfallkosten mit der Jahresbeihilfe.

## **§§ 30, 31, 35 SGB VIII**

### **Definition der Leistungsart**

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gehören die Leistungen nach §§ 30, 31 und 35 SGB VIII zu den Hilfen zur Erziehung. Dabei handelt es sich um familienunterstützende Hilfen in ambulanter Form. Hierzu zählen nicht: Familienhebammen, begleitete Umgänge, 2. Chance, Schulverweigerungsprojekte, Jugend stärken im Quartier usw.

### **§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer**

Die Leistung richtet sich vorrangig an Jugendliche mit Entwicklungsproblemen, deren Verselbstständigung unter Berücksichtigung des sozialen Umfelds erfolgen soll. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Leistung auch in Form von ambulantem betreutem Wohnen außerhalb der elterlichen Wohnung erbracht werden.

### **§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)**

Die SPFH ist die intensivste Form der ambulanten Hilfe zur Erziehung. Sie soll die Eigenkräfte der Familie aktivieren und „Hilfe zur Selbsthilfe“ geben. Hauptziel dabei ist es, eine Fremdunterbringung der Kinder außerhalb der Familie zu vermeiden. Die SPFH richtet sich an die gesamte Familie, nicht nur an eine einzelne leistungsberechtigte Person.

### **§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung**

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung wird überwiegend außerhalb der Familie erbracht. Diese Hilfe richtet sich an junge Menschen, die den klassischen institutionellen Formen der Erziehungshilfe ablehnend gegenüberstehen oder durch deren gruppenbezogenen Charakter überfordert wären. Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung basiert auf einer intensiven Beziehung zwischen Jugendlichen und der jeweiligen betreuenden Fachkraft.

### **Datenerhebung**

Es werden nur die laufenden Fälle nach §§ 30, 31, 35 SGB VIII im Monat gemäß der Definition der Leistungsart zum Stichtag x gezählt. Der Stichtag wird von den Jugendämtern selbstständig gewählt. Der gewählte Stichtag ist auf alle Standards zu übertragen und im Erhebungsbogen entsprechend einzutragen. Die Gesamtaufwendungen des Jahres gemäß §§ 30, 31, 35 SGB VIII sind im Erhebungsbogen anzugeben.

### **Berechnungsweise**

- a) Für jeden Jugendhilfeträger wird die durchschnittliche Zahl der laufenden Fälle pro Jahr ermittelt.
- b) Die durchschnittlichen Jahresfallstunden werden als Median aus den Jahresfallstunden der eigenständigen Jugendämter im jeweiligen Abrechnungsjahr gebildet. (Jahresfallstunden = Bruttosachkosten/Stundensatz/Fallzahlen; Median=Jahresfallstunden1;Jahresfallstunden2 usw.)
- c) Als Stundensatz werden 50 € festgelegt.
- d) Das Ausgleichsbudget errechnet sich durch Multiplikation der durchschnittlichen Fallzahlen mit den unter b) errechneten Jahresfallstunden und dem Stundensatz.

## C Sonstige Standards

### Gemeinkosten

#### Definition der Leistungsart

Nach KGSt-Empfehlung setzen sich die Gemeinkosten zusammen aus einem Verwaltungsoverhead sowie einem Amts-/Fachbereichs-Overhead in Höhe von jeweils 10 % der Personalkosten.

Der Verwaltungsoverhead beinhaltet die folgenden Tätigkeiten:

- Planung, Steuerung und Kontrolle durch Rat/Regionsversammlung und Verwaltungsführung
- Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt
- Leistungen des Haupt- und Personalamtes
- Leistungen des Rechtsamtes
- Leistungen des Presseamtes
- Leistungen der Kämmerei
- Leistungen der Stadtkasse
- Leistungen des Steueramtes
- Liegenschaftsverwaltung
- allgemeine Beschaffung
- Personalratstätigkeit
- Gleichstellungsstelle
- betriebsärztlicher und arbeitssicherheitstechnischer Dienst
- Dezernatsleitung und Sekretariat/Vorzimmer

Der Amts-/Fachbereichs-Overhead beinhaltet die folgenden Tätigkeiten:

- Fachbereichs-/Amtsleitung und Sekretariat/Vorzimmer
- Teamleitung-/Abteilungsleitung und Sekretariat/Vorzimmer
- amtsinterne Schreibdienste
- amtsinterne Registratur
- Tätigkeiten im Rahmen des Jugendhilfekostenausgleichs

#### Berechnungsweise

Als Gemeinkostensatz werden 20 % der nach den beschriebenen Standards ermittelten Personalkosten berücksichtigt.

### Kosten der Arbeitsplätze

#### Definition der Leistungsart

Für das im Jugendamt beschäftigte Personal fallen im Rahmen der Umsetzung der §§ 19, 21, 29 bis 35a, 41 und 42 Arbeitsplatzkosten an, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zählen und im Rahmen des Jugendhilfekostenausgleichs erstattet werden.

#### Berechnungsweise

Die im Rahmen der Personalkostenstandards ermittelten Fachkräfte werden als Grundlage für die Kosten der Arbeitsplätze genommen und mit dem in dem jeweils aktuellen KGSt-Bericht „Kosten der Arbeitsplätze“ empfohlenen Betrag (derzeit 9.700 €) multipliziert. Um der Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Teilzeit Rechnung zu tragen, wird ein Teilzeitfaktor von 25 % aufgeschlagen.

## **Erträge**

### **Definition der Leistungsart**

Die Jugendämter nehmen im Rahmen der Heranziehung, der Realisierung von Ansprüchen gegen Sozialleistungsträger sowie im Rahmen der Kostenerstattung Erträge für die Leistungen nach dem SGB VIII ein. Diese sind im Rahmen der Erstattung von den Aufwendungen abzuziehen, da diese als Gegenfinanzierung der Leistungen zu betrachten sind.

### **Datenerhebung**

Es werden die im Haushaltsjahr gebuchten Erträge der §§ 19, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 41 und 42 SGB VIII als Gesamtbetrag gemeldet.

### **Berechnungsweise**

Die gemeldeten Ist-Erträge werden als Summe vom Gesamtbrutto abgezogen.